



Klarstellungssatzung der Stadt Eisenach „Blaue Linie West“



vom

Die Wartburg – von der UNESCO zum Weltkulturerbe erhoben – stellt nicht nur ein bedeutendes Denkmal deutscher Nationalgeschichte dar, sondern ist auch hinsichtlich ihrer landschaftlich exponierten Lage und ihrer Einbindung in das Eisenacher Stadtbild das herausragende Wahrzeichen der Region, welches es vor Verfälschungen zu bewahren gilt. Vielfältige Blickbeziehungen von und zur Wartburg machen den Reiz des in seiner ursprünglichen Gestalt weitgehend erhaltenen Bauensembles unterhalb der Wartburg aus. Das Ziel der Erhaltung seiner städtebaulichen Qualität steht in engem Zusammenhang mit dem Bestreben, die Grenzen des Baugebietes zur Wartburg hin zu respektieren, um gleichermaßen die Wartburg vor heranrückender Bebauung zu schützen als auch den Charme des zwischen Burg und Stadt gelegenen Landschaftsraumes zu erhalten.

Durch den Neubau oder die Erweiterung von Gebäuden und zugehöriger Nebenanlagen am Rand des bestehenden Bebauungszusammenhanges (Innenbereich) und die damit einhergehende Ausuferung des vorhandenen Ortsteiles kann die städtebauliche Gestalt des Gebietes ebenso beeinträchtigt werden wie die Fernwirkung der Burg in ihrem Zusammenwirken mit dem Eisenacher Ortsbild. Die Stadt Eisenach legt daher zur Vermeidung von Zweifelsfällen bei der Abgrenzung von Innen- und Außenbereichsflächen in der südlichen Georgenvorstadt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles fest. Die Außengrenze dieses Ortsteiles wird mit Bezug auf die „historische Baugrenze gegen die Wartburg“ von 1929 als „Blaue Linie West“ bezeichnet.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Klarstellungssatzung über das Gebiet der „Südlichen Georgenvorstadt“ beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Südliche Georgenvorstadt“ (Innenbereich) umfasst das Gebiet, das innerhalb der auf der als Anlage 01 beigefügten Karte (Maßstab 1: 2000) eingezeichneten Festlegungslinie („Blaue Linie West“) liegt. Die als Anlage 01 beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Kraft .

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Doht
Oberbürgermeister

000238